



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/128-PMVD/2025

17. November 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gmeindl, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. September 2025 unter der Nr. 3237/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mögliche Einsätze Bediensteter des ÖBH in der Ukraine“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 1b und 9:

Von Februar 2022 bis März 2023 wurden Soldaten des Jagdkommandos gemäß den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBI. I 38/1997, im Rahmen des Krisenunterstützungsteams (Unterstützung und Beratung des österreichischen Botschaftspersonal) in die Ukraine entsandt. Ja, das Bundesministerium für Landesverteidigung kann ausschließen, dass österreichische Spezialeinsatzkräfte im Rahmen von multinationalen Missionen in der Ukraine tätig waren oder sind.

Zu 2, 3, 5 und 7:

Nein.

Zu 2a, 2b, 3a, 5a und 7a:

Entfällt.

Zu 4 bis 4b:

Da diese Fragen nachrichtendienstliche Angelegenheiten im Sinne des Art. 52a Abs. 1 B-VG betreffen, ersuche ich um Verständnis, dass ich gemäß Art. 52 Abs. 3a Z 4 B-VG von einer Beantwortung Abstand nehme.

Zu 6 und 6a:

In den letzten zwei Jahren erfolgte zum Zweck des Ausbaus von Fachkompetenzen, des Fähigkeitserhalts und der Weiterbildung unter Nutzung national nicht verfügbarer Ausbildungsanlagen eine Teilnahme an insgesamt fünf Übungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen in Nachbarstaaten der Ukraine; die Dauer belief sich auf jeweils rund eine Woche.

Zu 8 und 10:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beurteilt allfällige Kontakte oder Kooperationen strikt auf Basis der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der österreichischen Neutralität.

Denn im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (Neutralitäts-BVG), BGBI. Nr. 211/1955 und der Neutralität als Rechtsinstitut des Völkerrechts gilt für Österreich als immerwährend neutralen Staat das Verbot der Teilnahme an einem Krieg im völkerrechtlichen Sinne und das Verbot zur militärischen Unterstützung einer (oder beider) Konfliktparteien sowie die normierte Bündnis- und Stützpunktfreiheit. Zur rechtlichen Absicherung ist selbstverständlich vor jeder Entsendung eine Einzelfallprüfung im Lichte dieser verfassungs- und völkerrechtlichen Voraussetzungen vorgesehen. Darüber hinaus normiert das KSE-BVG, BGBI. I 38/1997, etwaige Entsendungen von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland unter Einbindung des Nationalrats.

Mag. Klaudia Tanner

